

SATZUNG
des
Vereines
Wanderlatsch e.V.

§ 1

Der Verein, nachfolgend Verein genannt, führt den Namen

Wanderlatsch e.V.

Er ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Leubsdorf / OT Schellenberg

§ 2

(1) Aufgaben und Ziele des Vereines

1. Die Förderung des Wandergedankens im Augustusburger Land zum aktiven Kennenlernen der Region und zur Verbesserung der überregionalen Bekanntheit.
2. Unterstützung von Wandervereinen in der Region.
3. Die Förderung der Heimat- und Traditionspflege insbesondere im ländlichen Raum des Augustusburger Umfeldes.
4. Unterstützung der Umwelterziehung und Naturverbundenheit.
5. Aktivierung des europäischen Gedankens und Verbindungsauf- und -ausbau mit dem grenznahen tschechischen Raum.

Die Zielsetzung des Vereines wird durch folgende Instrumente erfüllt:

1. Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Präsentationen und überregionalen Workshops im Vereinshaus.
2. Die Vernetzung und Koordination öffentlicher Veranstaltungen zu den unter (1) genannten thematischen Schwerpunkten in Einheit mit Vereinen und Verbänden sowie Behörden im Erzgebirgsraum, zur komplexen und inhaltlich gesicherten Erfüllung des Vereinszwecks.
3. Vorträge und Symposien.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Der Verein in seinem Wirken politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Bürger, Vereine und Personengruppen (Interessengemeinschaften)
 - Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts
 - Freunde und Förderer des Wanderns und der Gästebetreuung die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - Schriftliche Kündigung des Mitglieds mit Halbjahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
 - Durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Satzung durch den Vorstand und
 - Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der Körperschaft oder Institution des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dem Verein sich ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Mitgliedschaft für alle dem Verein während der Mitgliedschaft erwachsenen Lasten verpflichtet.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussentscheidung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung über den Einspruch. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr satzungsmäßiges Stimmrecht in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Mitglieder erkennen die Satzung an und sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Beitragsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beiträge und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind. Über die Verwendung der finanziellen Mittel ist der Vorstand der Mitgliederversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung bis zum 31. Januar jeden Jahres.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder keinen Rücklauf aus dem Vermögen. Bei Auflösung des Vereins regelt sich die Vermögensteilung nach §13(3).

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung und
 - Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung sind schriftlich bis 14 Tage zuvor den Mitgliedern zuzusenden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes des Vereins oder
 - auf Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder.Die Anträge sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet.

- (5) Anträge zur Änderung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (6) Die Tagesordnung muss bei einer Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
- a.) Jahresbericht
 - b.) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c.) Bestätigung des Haushaltsplanes
 - d.) Wahl des Rechnungsprüfers
 - e.) Beschlussfassung über Anträge
- (7) Den Einsatz des Rechnungsprüferst bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung des Jahres.
- (8) Zur Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
Gesetzte Pflichtmitglieder sind mindestens zwei Vertreter des oder der Grundeigentümer der vom Verein genutzten Flächen und Bebauungen.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen:

- den Vorsitzenden
- den Stellvertreter und Schriftführer und
- den Schatzmeister.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einstimmig die offene Abstimmung beschließt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden/ dem Stellvertreter und Schatzmeister jeweils zwei gemeinsam vertreten.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über:
- alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
 - die Prüfung der Jahresrechnung,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und
 - Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes und dem Haushaltsplan.

- (4) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung.
- (5) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen sollte schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, sie beschließen auch über die Abstimmungsform. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen berufen, die der Durchsetzung satzungsmäßiger Ziele dienen. Diese können zeitweilig oder ständig tätig sein und sollen dem Vorstand in seiner Entscheidung sachbezogene Unterstützung geben.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf bis zur nächsten Wahl ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.

§ 10

Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung vereinsinterner Angelegenheiten und zur Handhabung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, die allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Arbeit einen Geschäftsführer einsetzen, über dessen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Status die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 11

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins zur ordentlichen Mitgliederversammlung und Zustimmung des Grundeigentümers der vom Verein genutzten Flächen und Bebauungen.

§ 13

Auflösung des Vereins und Vermögensfall

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder an dieser einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Das nach Beendigung der Abwicklung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks noch vorhandene Vermögen fällt.....zu mildtätigen Zwecken zu.

§ 14

Inkraftsetzung der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- (1) Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Beschlossen zur Gründungsversammlung am 30.11.2003.